

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stallhalle Rottweil

PRÄAMBEL

Die Stallhalle Rottweil dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und wird darüber hinaus für örtliche und überörtliche Veranstaltungen vermietet. Vermieter ist die Stadt Rottweil.

A) VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1. Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

(1) Die mietweise Überlassung der Stallhalle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ergänzenden Anlagen 1-2 sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

(2) Aus der Vormerkung der Stallhalle für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Rahmen der Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die Stallhalle bis zu dem in der Vereinbarung genannten Termin verbindlich zu reservieren.

(4) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die im Mietvertrag bezeichnete Stallhalle. Diese wird dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nicht anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Zugangswege, Freiflächen) ebenfalls als Vertragsgegenstand überlassen. Der Mieter hat auf die Mitbenutzung der Toiletten in der Stadthalle keinen Anspruch, wenn dort ebenfalls eine Veranstaltung stattfindet. Ihm stehen die Außentoiletten der Stadthalle zur Verfügung. Sofern diese nicht ausreichend sind, muss der Mieter auf eigene Kosten für weitere Toiletten sorgen.

§ 3 Rechtsverhältnisse

(1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in der gemieteten Stallhalle durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.

(2) Der Mieter (Veranstalter) verpflichtet sich gegenüber der Stadt Rottweil (Vermieter) auf allen Drucksachen seinen Namen und seine vollständige Firmierung deutlich sichtbar

anzubringen, um kenntlich zu machen, wer „Veranstalter“ ist und dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.

§ 4 Mietdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und verpflichten zum Schadensersatz mindestens in Höhe der Entgelte laut Preisliste.

(2) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der Stallhalle. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist.

§ 5 Benutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten

(1) Für die Überlassung der Stallhalle sowie Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben; diese ergeben sich aus der Preisliste (Anlage 3). Zu allen in der Preisliste festgelegten Entgelten, die der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen oder durch Ausübung der Umsatzsteuroption unterliegen können, wird der jeweils gültige Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Mieter eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Mietkosten leisten – diese muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung/Kaution zu verlangen. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(4) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

(5) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

(6) In der Grundmiete sind die Energiekosten wie Strom und Wasser nicht enthalten. Die Abrechnung erfolgt nach dem jeweiligen Verbrauch. Eine durch den Veranstalter notwendige Sonderreinigung wird nach dem Personalaufwand berechnet.

(7) Anstelle von Einzelabrechnungen können auch Pauschalentgelte vertraglich vereinbart werden.

(8) Für Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten vor und/oder nach dem Veranstaltungstag wird die Miete für einen Folgetag berechnet, sofern eine Zeitdauer von drei Stunden überschritten wird.

(9) Rottweiler Vereine und Vereinigungen, die kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, die örtlichen Kirchen oder örtlichen religiösen Vereinigungen, Hilfsorganisationen sowie örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Gewerkschaften erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Positionen 1-5 der jeweils gültigen Preisliste. Diese Ermäßigungen werden auch für Veranstaltungen der Stadt Rottweil und ihrer Einrichtungen gewährt.

§ 6 Rücktritt des Mieters

(1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag

zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls	
bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	25%
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	100% der vereinbarten Grundmiete.

(2) Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Abs. 1 bestimmt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

(4) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

§ 7 Rücktritt des Vermieters

(1) Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
- b) über das Vermögen der Mieters das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
- c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
- d) auf Grund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

(2) Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Abs. 1a) erforderlichen Abmahnung oder Nachfristsetzung nicht bedarf.

(3) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

B) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Zustand der Mietsache

(1) Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

(2) Veränderungen am Mietobjekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung des Vermieters. Es gelten die Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen (Anlage 2).

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 Nutzungsauflagen

(1) Die Nutzung der Stallhalle darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen (z.B. Änderung des Programms) der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Eine Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Diese ist mindestens 3 Wochen vor Beginn einzuholen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Zusicherung.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss.

§ 10 Veranstaltungsablauf

(1) Die gemietete Stallhalle und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Oberaufsicht. Den Anweisungen des städtischen Hallenpersonals ist Folge zu leisten. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Kassierer, Saalordner, Garderobenpersonal und Sanitätswache stellt der Mieter auf seine Kosten.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Stallhalle, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassene Stallhalle sowie Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zur Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend, zur Einhaltung der Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen sowie des Landesnichtraucherschutzgesetzes.

(5) Die Dekoration ist Sache des Mieters. Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen sind einzuhalten (Anlage 2).

(6) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

(7) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.

§ 11 Bestuhlung

(1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt.

§ 12 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren verboten ist und den Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen können für die städtischen Litfaßsäulen beim Fachbereich 3 (Kulturamt) und für den öffentlichen Raum beim Fachbereich 2 (Ordnungsverwaltung) eingeholt werden.

§ 13 Kartenverkauf

(1) Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Mieter. Es besteht auch die Möglichkeit, den Kartenvorverkauf im Rahmen des bestehenden Ticketsystems der Stadt Rottweil kostenpflichtig über die Tourist-Information abwickeln zu lassen.

(2) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11) ausgegeben werden.

(3) Dem Vermieter stehen auf Anforderung für jede Veranstaltung max. vier Dienstplatzkarten zur Verfügung.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

(1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden:

GEMA - Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63

70015 Stuttgart

Tel. 0711 / 711 2252 6

Fax 0711 / 711 2252 800

(2) Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Abs. 1 verlangen.

(3) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 15 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Mieter, er ist nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden.

§ 16 Hausordnung

Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Die Anlage 1 Hausordnung ist zu beachten.

§ 17 Technische Einrichtung des Mietobjekts

(1) Die vorhandenen technische Einrichtungen, insbesondere die Brandmeldeanlage, dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz mit Ausnahme an den vorgesehenen Anschlussvorrichtungen.

(2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und

unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 18 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 19 Sicherheitsbestimmungen

(1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.

(2) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

(3) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie der Ordnungsverwaltung müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 20 Lärmschutz

(1) Der Mieter hat bei den jeweiligen Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.

(2) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Abs. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

C) HAFTUNG

§ 21 Veranstaltungsrisiko

(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

(2) Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Personenzahl auf eigene Kosten zu veranlassen. eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 22 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch seiner Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 23 Haftung der Mieters

(1) Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die durch Dritte im

Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen bzw. abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,5 Mio. €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1,0 Mio. € betragen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

(4) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

D) SCHLUSS

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig. Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.

(3) Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

(4) Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

(5) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(6) Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und treten insgesamt zum 01.April.2012 in Kraft.

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

Anlage 1	Hausordnung
Anlage 2	Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen
Anlage 3	Preisliste